

## Wer muss sich registrieren und welche Pflichten sind nach der Futtermittelhygieneverordnung zu erfüllen?

Die FMH-VO betrifft nicht nur gewerbliche Futtermittelhersteller, sondern auch die Primärerzeuger, d.h. Landwirte, die Futtermittel (auch Grundfutter!) erzeugen und / oder an Nutztiere verfüttern. In der Regel sind somit **fast alle Landwirte Futtermittelunternehmer** im Sinne der FMH-VO.

Alle Futtermittelunternehmer werden durch Artikel 5 der FMH-VO **verpflichtet**, Hygienevorschriften einzuhalten und entsprechend der guten fachlichen Praxis (**Leitlinien**) vorzugehen. Je nach Erzeugung und weiterer Prozedur müssen verschiedene Anforderungen erfüllt werden (s.u.).

1. **Tierhalter**, die Futtermittel an Nutztiere verfüttern müssen zusätzlich die „**Gute Tierfütterungspraxis**“ (entsprechend **Anhang IV** o.g. Verordnung) erfüllen.
2. Jeder Futtermittelunternehmer hat sich über die von ihm zu erfüllenden einzelnen Anforderungen und Pflichten in eigener Verantwortung zu informieren.
3. Landwirte in der Primärproduktion (Anbau und Ernte) und mit den Primärerzeugnissen
  - a. zusammenhängende Tätigkeiten wie Transport, Lagerung und Handhabung
  - b. Mischen ausschließlich für den eigenen Bedarf
  - c. Ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen (Ausnahme: Silierzusatzstoffe, diese dürfen verwendet werden)
  - d. Verwendung von **Mineralfuttermittel** o.a. **Ergänzungsfuttermittel ist** erlaubt  
Unterliegen der **Registrierungspflicht** und müssen die Anforderungen des **Anhang I** o.g. Verordnung erfüllen (keine abschließende Aufzählung):
    - Hygienevorschriften, insbes. bei Lagerung und Transport
    - Buchführung (Nachweise PSM, Düngung, Saatgut etc.)
4. Landwirte in der Primärproduktion (Anbau und Ernte) wie unter 1.) die aber Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende **Vormischungen** (z.B. Vitamin- oder Spurenelement Vormischungen, Konservierungsstoffe etc.) einsetzen  
Unterliegen der **Registrierungspflicht** und haben neben **Anhang I auch Anhang II** der o.g. Verordnung zu erfüllen (keine abschließende Aufzählung):
  - Siehe unter 1.) Anhang I
  - Einrichtungen und Ausrüstungen für homogene Futtermischung
  - Nachweise Qualifikation und Kenntnisse des Personals
  - Vermeidung Kreuzkontamination (mit z.B. unerwünschte/verbotene Stoffe)
  - Durchführung Qualitätskontrolle und Schädlingsbekämpfung
  - Ordnungsgemäße Lagerung und Beförderung
  - Dokumentation ausführlich insbes. zur Rückverfolgbarkeit um ggf. Produktrückruf zu ermöglichen
  - Schriftlicher Qualitätskontrollplan auf HACCP-Grundlagen
5. Einen Antrag auf **Zulassung** beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW stellen, müssen:
  - Landwirte in der Primärproduktion die Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen mit **Wachstumsförderern oder Kokzidiostatika** verwenden
  - Andere Futtermittelunternehmer, die nicht zur Primärproduktion gehören (Futtermittelhändler, Mischfuttermittelhersteller für andere etc.)